## Kapitel 05 910 Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel	Zuradah a stiranan ura	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 05 910 Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen

#### Einnahmen

## Verwaltungseinnahmen

119 01	118	Vermischte Einnahmen	850 000	850 000	_	836
		Übrige Einnahmen				
231 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	120 000	120 000	_	4 850
231 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	5 117
232 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch andere Länder	3 000 000	3 000 000	_	1 839
232 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	20 938
233 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	40 000	40 000	_	34
233 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	_
236 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	17 000	17 000	_	6
281 00	118	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	4 000 000	4 000 000	_	735
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 910	8 027 000	8 027 000	_	34 353

#### Erläuterungen

#### Zu Kapitel 05 910:

Aus Kapitel 05 910 werden die Versorgungsausgaben für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geleistet.

#### Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

#### Zu Titel 231 00, 232 00, 233 00, 236 00, 281 00:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW. S. 222).
  - b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich wiederverwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/innen.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
  - c) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

# Kapitel 05 910 Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Ausgaben

## Personalausgaben

432 00	118	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen	4 427 538 900	4 290 389 600	+137 149 300	3 971 097
435 00	118	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen.	_	_	_	1
443 01	118	Fürsorgeleistungen	1 765 600	1 791 100	-25 500	1 666
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	118	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	691 626 700	661 932 100	+29 694 600	606 690
446 02	118	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	86 002 400	79 739 600	+6 262 800	<b>75 441</b>

## Erläuterungen

#### Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2015:

85.857 30.165	Ruhegehaltsempfänger/innen Empfänger von Witwern-, Witwen- und Waisengeldern
116.022	
+ 9.223 + 485	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei den Ruhegehaltsempfängern/innen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 Voraussichtliche Bestandsveränderung bei den Empfängern von Witwern-, Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
9.708	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
	· ·
125.730	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2017.

Mehr gegenüber dem Vorjahr durch Zugang von Versorgungsempfängern/innen und durch allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge.

#### Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG, b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 443 02:

Veranschlagt sind

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/innen,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene.

## Zu Titel 446 01:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 446 02:

Die bisherigen Titel 446 02, 446 03, 446 04 und 446 05 sind an dieser Stelle zusammengefasst worden.

## Kapitel 05 910 Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel					weniger (–)	
Funkt			2017	2016	2017	2015
Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
TOTAL	211101		LOIK	LOIK	LOIT	TEOR
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00 und 636 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	706 200	182 300	+523 900	706
632 00	118	Sonstige Zuweisungen an Länder	41 423 900	35 954 800	+5 469 100	41 424
633 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1 686 900	1 967 100	-280 200	1 687
636 00	118	Erstattungen von Rentenleistungen	125 000	125 000	_	46
		Gesamtausgaben Kapitel 05 910	5 250 875 600	5 072 081 600	+178 794 000	4 698 758

#### Erläuterungen

#### Zu den Titeln 631 00, 632 00, 633 00:

Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

#### Zu Titel 631 00:

Es handelt sich um anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen an andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die von einem anderen Dienstherrn übernommen werden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes) sowie die Erstattung von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 BWG öD).

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71 e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen. Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt. Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 636 00:

Es handelt sich um die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherung entfallen.

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.